



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION  
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

## **Bestimmungen zum Aktenvortrag in der mündlichen Prüfung Frühjahr 2026**

1. Die von Ihnen im Zulassungsantrag zum Aktenvortrag getroffene Wahl des Rechtsgebiets (Zivilrecht, Strafrecht oder öffentliches Recht) ist unwiderruflich (§ 54 Abs. 1 Nr. 4 JAPrO).
2. Zur Vorbereitung des Aktenvortrags werden die Akten 1 1/4 Stunden vor Beginn der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Im Einzelnen gilt folgender Zeitplan:

	Ausgabe des Aktenstücks	Beginn der mündlichen Prüfung
<b>Vormittagstermin</b>		
1. Prüfling	8:00 Uhr	9:15 Uhr
2. Prüfling	8:15 Uhr	9:30 Uhr
3. Prüfling	8:30 Uhr	9:45 Uhr
4. Prüfling	8:45 Uhr	10:00 Uhr
<b>Nachmittagstermin</b>		
1. Prüfling	12:45 Uhr	14:00 Uhr
2. Prüfling	13:00 Uhr	14:15 Uhr
3. Prüfling	13:15 Uhr	14:30 Uhr
4. Prüfling	13:30 Uhr	14:45 Uhr

Sie haben sich etwa 15 Minuten vor Ausgabe des Aktenstücks in dem in der Ladung angegebenen Raum einzufinden.

Bei der Anreise zur Prüfung sind Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel und Verkehrsbehinderungen auf den Straßen, soweit mit solchen üblicherweise gerechnet werden muss, einzuplanen. Verspätungen rechtfertigen grundsätzlich nicht die Verschiebung des Beginns der mündlichen Prüfung.

3. Für die Vorbereitung des Aktenvortrags sind folgende Hilfsmittel zulässig:

a) Gesetzestexte

- Habersack, Deutsche Gesetze (ohne Ergänzungsband), C. H. Beck-Verlag

Zusätzlich für den Aktenvortrag im Zivilrecht:

- dtv-Beck-Texte Nr. 5006, Arbeitsgesetze  
oder  
Beck'sche Textausgaben Arbeitsrecht, C. H. Beck-Verlag
- dtv-Beck-Texte Nr. 5014, Europa-Recht  
oder  
Sartorius II, Internationale Verträge - Europarecht, C. H. Beck-Verlag

Zusätzlich für den Aktenvortrag im öffentlichen Recht

- Sartorius Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband), C. H. Beck-Verlag
- Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg, C. H. Beck-Verlag
- dtv-Beck-Texte Nr. 5014, Europa-Recht  
oder  
Sartorius II, Internationale Verträge - Europarecht, C. H. Beck-Verlag

b) Kommentare

Im Zivilrecht:

- Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch
- Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung

Im Strafrecht:

- Fischer, Strafgesetzbuch
- Schmitt/Köhler (vormals „Meyer-Goßner/Schmitt“), Strafprozessordnung

Im öffentlichen Recht:

- Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz
- Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung

c) Die Gesetzestexte sind selbst mitzubringen, die Kommentare werden vom Landesjustizprüfungsamt gestellt. Eigene Kommentare dürfen nicht mitgebracht und verwendet werden.

4. Der Aktenvortrag soll zeigen, ob Sie befähigt sind, nach kurzer Vorbereitung **in freier Rede** den Inhalt einer Akte darzustellen, einen praktisch brauchbaren Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten und diesen zu begründen.

a) Gegenstand des Aktenvortrags ist ein gerichtliches, behördliches oder anwaltliches Aktenstück, zu dem, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ein Sachbericht und ein Gutachten mit Vorschlag der zu treffenden Entscheidung oder Maßnahme zu erstatten sind. In der Regel wird eine abschließende Entscheidung zu treffen sein. Das Ergebnis kann aber auch in einem Auflagen- oder Beweisbeschluss, einer Verfügung oder einer sonstigen, dem Fortgang der Sache dienlichen Maßnahme bestehen. Bei anwaltlichen Akten ist das aufgrund des Gutachtens sachdienliche weitere Vorgehen zu bezeichnen. Sofern keine Sachentscheidung vorgeschlagen wird oder in der Entscheidung nicht alle aufgeworfenen Fragen zu erörtern sind, ist zusätzlich ein (Hilfs-)Gutachten zu erstatten.

b) Der Vortrag beginnt mit einem Hinweis auf den Gegenstand und – soweit erforderlich – auf den Verfahrensstand der Sache. Es schließt sich die gestraffte Darstellung des Sachverhalts an. Das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme braucht an dieser Stelle nicht wiedergegeben zu werden. Rechtsansichten der Beteiligten sind nur mitzuteilen, soweit dies zum Verständnis des Falles geboten ist.

c) Der anschließenden rechtlichen Würdigung wird ein kurz gefasster Entscheidungsvorschlag vorangestellt. Die maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte sind herauszuarbeiten, wobei etwaige Zweifelsfragen angesprochen werden. Daran anknüpfende abweichende Lösungsmöglichkeiten brauchen im Allgemeinen nicht weiterverfolgt zu werden. Formelle Gesichtspunkte sind nur dann zu erörtern, wenn sich hieraus entscheidungserhebliche Fragen ergeben. Der gutachtlichen Prüfung ist die Rechtslage zugrunde zu legen, die sich – unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung – aus der Fassung der Vorschriften ergibt, die in den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzsammlungen abgedruckt sind.

d) Der Vortrag schließt mit der Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Entscheidung oder Maßnahme.

5. Die Dauer des Vortrags soll 10 Minuten nicht überschreiten. Eine Minute vor Ablauf der Zeit kann ein entsprechendes Zeichen gegeben werden. Danach ist der Vortrag alsbald zu Ende zu führen. Bei Überschreitung der Zeit kann die vorzeitige Beendigung des Vortrags verfügt werden.

Während des Vortrags dürfen das Aktenstück (insbesondere zur Mitteilung von Anträgen, Zeit- oder Zahlenangaben sowie von Urkunden, auf deren Wortlaut es ankommt) sowie Aufzeichnungen verwendet werden. Das Ablesen einer schriftlichen Ausarbeitung ist nicht gestattet.

6. Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Dienstpflicht zur Verschwiegenheit.